

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00213 vom 30. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00213

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00213 du 30 août 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00213 del 30 agosto 2006

Regeste

UVP-Pflicht | Durchführung einer jährlich wiederkehrenden Open-Air-Kinoveranstaltung ("Kino am Pool") in der Sport- und Freizeitanlage Erlenpark. Keine UVP-Pflicht. Beim Kinobetrieb handelt es sich nicht um eine Neuanlage, sondern um eine neue Nutzungsart der bestehenden Anlage Erlenpark (E. 5.1.2). Die Umstände, dass der Kinobetrieb ohne weiteres dem Zweck der regionalen Sport- und Freizeitanlage Erlenpark entspricht, die für das Kinoprojekt erforderlichen baulichen Massnahmen geringfügig sind und die Veranstaltung zeitlich beschränkt ist, sprechen gegen die Annahme einer wesentlichen Änderung der Anlage Erlenpark im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV. Der weitere Umstand, dass durch den Kinobetrieb temporär grössere Fahrzeugströme anfallen, ist eine Folge der bestimmungsgemässen Nutzung der Anlage und erscheint mangels Bestimmtheit nicht als taugliches Kriterium für die Verpflichtung zu einer UVP. Aufgrund der geringen Intensität der Nutzung des Erlenparks durch die Kinoveranstaltungen ist somit nicht davon auszugehen, dass die (dem Erlenpark zuzurechnenden) Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren (E. 5.1.3). Unter den vorliegenden Umständen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Erlenpark und der GC/Campus bzw. deren Parkieranlagen im Zusammenhang mit den Kinoveranstaltungen derart ergänzen, dass sie als betriebliche Einheit und somit als ein UVP-pflichtige Gesamtanlage zu betrachten wären (E. 5.1.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Rückweisungsentscheid, womit der Regierungsrat den Gemeinderat Dielsdorf zur Durchführung einer UVP und zu einer verbesserten Untersuchung der aus dem Kinobetrieb mutmasslich anfallenden Lärmimmissionen verpflichtet hat. Das Verwaltungsgericht ist nach § 41 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 sachlich zuständig. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Beurteilung der UVP-Pflicht nach Art. 9 USG um einen Teilentscheid über eine materielle Rechtsfrage, der somit wie ein Endentscheid angefochten werden kann (BGE 117 Ib 135 E. 1c = URP 1991, S. 426; Heribert Rausch/Helen Keller in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2001, Art. 9 N. 55). Weil das baurechtliche Gesuch eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung betrifft, steht das aktuelle Interesse an der Beurteilung des Rechtsmittels ausser Frage; ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse wäre indessen wegen der aufgeworfenen Grundsatzfragen selbst dann anzunehmen, wenn das Begehren nur ein bestimmtes Jahr betroffen hätte (VGr, 12. Dezember 2005, VB.2005.00324, E. 1, 2. Oktober 2003, VB.2003.00216, E. 1, jeweils unter www.vgrzh.ch). Auf die im Übrigen form- und

fristgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Der Streitgegenstand beschränkt sich gemäss Hauptantrag auf die Frage, ob die Rahmen-Baubewilligung für das jährlich während den Sommerferien im Juli/August vorgesehene Open-Air-Kino eine UVP erfordere oder nicht. Hingegen hat die Beschwerdeführerin den Rekursentscheid insoweit hingenommen, als der Gemeinderat Dielsdorf zu ergänzenden lärmschutzrechtlichen Abklärungen verpflichtet worden ist. Anzumerken bleibt, dass sich das Verwaltungsgericht anlässlich der Beurteilung einer während vier Wochen im Sommer 2005 vorgesehenen Open-Air-Kinoveranstaltung auf dem Uetliberg der Paxisänderung der Baurekurskommissionen (BEZ 2002 Nr. 40) angeschlossen hat, wonach der nicht unter Anhang 6 LSV fallende Lärm von der örtlichen Baubehörde und nicht vom AWA zu beurteilen ist (VGr, 12. Dezember 2005, VB.2005.00324, E. 4.2, www.vgrzh.ch; anders noch RB 2003 Nr. 80 = BEZ 2004 Nr. 10 = URP 2004, S. 331).

E. 3

E und F (private Rekurrierende) sind am vorliegenden Verfahren, bei dem es nur noch um die Frage der UVP-Pflicht der Open-Air-Kino-Veranstaltungen geht, nicht mehr beteiligt und damit nicht Beschwerdegegnerschaft. Das Rubrum ist entsprechend zu berichtigen (§ 71 VRG in Verbindung mit § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976).

E. 4

Der für die Frage der UVP-Pflicht entscheidewesentliche Sachverhalt geht aus den Akten klar hervor. Der Regierungsrat hat daher auf einen Augenschein verzichten dürfen. Ebenso wenig bedarf es eines verwaltungsgerichtlichen Augenscheins (RB 1995 Nr. 12 = BEZ 1995 Nr. 32 mit Hinweisen; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 45). Auch anderweitige ergänzende Untersuchungshandlungen drängen sich nicht auf.

E. 5

In RB 2003 Nr. 80 (= BEZ 2004 Nr. 10 = URP 2004, S. 331) erwog das Verwaltungsgericht, dass es sich bei der regionalen Sport- und Freizeitanlage Erlenpark als ortsfeste Einrichtung um eine Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG handle. Die von der Sport- und Freizeitanlage ausgehenden Immissionen samt jenen aus den Open-Air-Kinoveranstaltungen seien grundsätzlich dem Betrieb dieser Anlage zuzurechnen und daher nach den Lärmschutzvorschriften des USG zu beurteilen. Infolge dieser Anknüpfung brauche nicht abgeklärt zu werden, ob bereits die für den Kinobetrieb verwendeten Verstärker und Lautsprecheranlagen als bewegliche Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG zu gelten hätten. Soweit solche Geräte dem Betrieb einer ortsfesten Anlage dienten, würden ihre Emissionen gemäss Art. 4 Abs. 4 LSV nach den Vorschriften über ortsfeste Anlagen begrenzt (E. 3b). Ferner sei fraglich, ob die jährliche Veranstaltung des "Kinos am Pool" einer wiederkehrenden Bewilligung bedürfe oder ob nicht bereits die ursprüngliche Betriebsbewilligung für den Erlenpark die Erlaubnis für die Durchführung solcher Anlässe mitumfasst habe. Aufgrund des Internetauftritts des Erlenparks sei nicht auszuschliessen, dass der sommerliche Kinobetrieb bereits als Open-Air-Veranstaltung zur bestimmungsgemässen Benutzung der Anlage gehöre und der Betriebsgesellschaft daher schon ursprünglich vorsorgliche Betriebsbeschränkungen etwa hinsichtlich Anzahl und Zeiten der Veranstaltungen, Lautstärke von Geräten usw. auferlegt worden seien. Falls sich

diese als ungenügend erweisen sollten, hätten die Behörden im Sinn einer Anpassung zusätzliche Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen im Sinn einer Anpassung zu prüfen (E. 4a). Vorliegend stellt sich die – vom Verwaltungsgericht damals nicht zu beurteilende – Frage, ob für das Open-Air-Kinoprojekt eine UVP durchzuführen sei. Weiter stellt sich die Frage, ob dabei für den Erlenpark als Ganzes eine UVP durchzuführen sei oder ob das Open-Air-Kino für sich eine UVP-pflichtige Anlage darstelle. Anzumerken ist, dass die Baubewilligung für den Erlenpark am 6. März 1974, also vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes per 1. Januar 1985, erteilt wurde, so dass damals keine Verpflichtung zu einer UVP bestand. Dasselbe gilt auch für eine am 7. Oktober 1981 bewilligte Erweiterung.

E. 5.1

Art. 9 Abs. 1 USG schreibt für Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, eine UVP vor. Die der UVP unterstehenden Anlagen werden im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 abschliessend bezeichnet (vgl. Art. 1 UVPV; BGE 123 II 219 E. 6a). Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um die Errichtung einer neuen (Art. 1 UVPV) oder um die Änderung einer bestehenden Anlage (Art. 2 UVPV) handelt. Letztere muss wesentlich sein, das heisst wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV). Ob die Änderung wesentlich ist, bestimmt sich nach dem Zweck der UVP. Diese will eine vorgängige Kontrolle sicherstellen. Die Prüfung soll nach ausdrücklicher Vorschrift eingreifen, bevor die Behörde entscheidet und bevor die Umwelt belastet ist; es genügt, dass Errichtung oder Änderung von Anlagen die Umwelt erheblich belasten können (Art. 9 Abs. 1 USG). Von einer wesentlichen Änderung ist somit dann zu sprechen, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (BGE 115 Ib 472 E. 3a; Rausch/Keller in: Kommentar USG, 2001, Art. 9 N. 43).

E. 5.1.1

Die Vorinstanz erwog, eine UVP-Pflicht sei zunächst aufgrund von Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziffer 11.4 des Anhangs zur UVPV anzunehmen, wonach die Neuerrichtung von Parkhäusern und -plätzen für mehr als 300 Motorwagen darunter falle. Weil das Open-Air-Kino ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten des Schwimmbads betrieben werde, erübrigten sich zusätzliche Parkfelder. Die Gesuchstellerin rechne mit einer Fahrzeugbewegung je 3–4 Zuschauer; pro ausverkauften Kinoabend ergäben sich daher 450–600 belegte Parkfelder bzw. 900–1'200 Zu- und Wegfahrten. Dass für das umstrittene Vorhaben keine neuen Abstellplätze geschaffen würden, spreche jedoch nicht von vornherein gegen eine UVP-Pflicht. Ebenso wenig spiele eine Rolle, dass einzelne Badegäste auch die Kinovorführungen besuchten, denn die Möglichkeit einer Verbindung beider Angebote steigere die Besucherzahl. Massgebend sei, dass sich aufgrund des Projekts das spezifische Verkehrspotenzial der Nutzung der zur Verfügung stehenden 670 Abstellplätze ändere. Demgegenüber seien die – nach Angaben der Gesuchstellerin weit geringeren, selten die Grenze von 300 Parkfeldern überschreitenden – tatsächlichen Besucherfrequenzen wenig aussagekräftig. Mangels allgemein anerkannter Erfahrungszahlen für Open-Air-Kinoveranstaltungen sei auf die mögliche Kapazität abzustellen. Die jährlich wiederkehrende und auf eine lange Zeitperiode ausgerichtete Veranstaltung löse täglich während kurzer Zeit einen gebündelten Verkehrsstrom aus, welcher die Umwelt und die Erschliessung belasten könne. Daher sei die UVP-Pflicht zu

bejahen. Dass das Verwaltungsgericht im Entscheid RB 2003 Nr. 80 hierzu nichts gesagt, sondern sich auf das Thema der baurechtlichen Bewilligungspflicht beschränkt habe, stehe diesem Schluss nicht entgegen. Im Weiteren ergibt sich die UVP-Pflicht gemäss der Vorinstanz aus Art. 2 UVPV. Aufgrund des Kinobetriebs ändere sich das spezifische Verkehrspotenzial einer Parkierungsanlage mit über 300 Abstellplätzen. Im Erlenpark fänden zwar nach Auskunft der Gemeinde Dielsdorf Grossveranstaltungen statt, die im Einzelfall polizeilich bewilligt würden; indessen sei kein jährlich wiederkehrender Anlass wie das "Kino am Pool" bekannt. Dieser fördere einerseits den Badebetrieb und werbe andererseits für die gesamte Sport- und Erholungsanlage, was deren Belegung erhöhe. Weil diese Nutzung des Erlenparks die Umwelt erheblich belasten könne, liege eine wesentliche Änderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vor. Der Beschwerdegegner schliesst sich im Wesentlichen den Ausführungen der Vorinstanz an. Beide gehen demnach im Wesentlichen davon aus, dass das Open-Air-Kinoprojekt auf Grund der Anzahl der potentiell belegten Parkplätze – welche den massgeblichen Schwellenwert nach Ziff. 11.4 des Anhangs zur UVPV überschreiten könnten und somit eine UVP-pflichtige neue Anlage im Sinn von Art. 1 UVPV darstellen – der UVP-Pflicht unterliege. Überdies handle es sich beim Kinobetrieb um eine wesentliche Änderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV, weshalb die UVP-Pflicht auch für die gesamte Anlage zu bejahen sei. Der Beschwerdegegner führt weiter aus, die UVP-Pflicht für die Gesamtanlage (Erlenpark mit "Kino am Pool" und GC/Campus, dessen Parkplätze für die Kinoveranstaltungen in Anspruch genommen würden) ergebe sich auch aufgrund von Art. 3 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), wonach die gesamte Anlage Erlenpark als neue Anlage zu qualifizieren sei. Art. 2 Abs. 4 LRV sei als *lex specialis* zu Art. 2 UVPV zu verstehen, was dazu führe, dass die Frage der Wesentlichkeit der Änderung obsolet werde, sofern höhere Luftemissionen im Sinn von Art. 2 Abs. 4 LRV zu erwarten seien. Im Übrigen sei aber auch die Wesentlichkeit der Änderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV zu bejahen.

E. 5.1.2

Nach Art. 9 Abs. 1 USG hat die UVP im Sinn des Vorsorgeprinzips möglichst frühzeitig zu erfolgen (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 UVPV, wonach die Kantone dasjenige Verfahren zu wählen haben, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht). Entsprechend der in RB 2003 Nr. 80 angedeuteten Sichtweise, wonach die Open-Air-Kinoveranstaltungen dem Betrieb der Freizeit- und Sportanlage zuzurechnen seien, drängt es sich sowohl unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips als auch aus Gründen einer gesetzmässigen und rechtsgleichen Rechtsanwendung sowie letztlich aus Praktikabilitätsgründen auf, die UVP allein vorgängig der Erstellung der Anlage durchzuführen. Die Veranstaltung eines Open-Air-Kinos – wie auch von Konzerten und Theateraufführungen und wohl auch eines Festes – gehört durchaus zum Zweck einer grösseren Sport- und Freizeitanlage. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, denn gemäss Betriebskonzept eignet sich der Erlenpark als "Kulturarena" für Zelt- oder Open-Air-Veranstaltungen für bis 10'000 Besucher (vgl. Prozessgeschichte Ziff. I). Beim Kinobetrieb handelt es sich somit nicht um eine Neuanlage, sondern um eine neue Nutzungsart der bestehenden Anlage. Gegen die Qualifikation als Neuanlage spricht ferner, dass der Kinobetrieb laut den Angaben im Baugesuch vom 26. November 2004 und dem Projektbeschrieb vom 25. November 2005 verhältnismässig geringfügige bauliche Massnahmen erfordert. Überdies ist diese Nutzweise auf höchstens 24 Tage pro Jahr befristet. Ebenso würde es sich bei Sportstadien, Kongress- und Einkaufszentren verhalten, die für besondere Veranstaltungen dienen. Wie

ein Fall zu würdigen wäre, in welchem eine UVP-pflichtige Anlage klarerweise ausserhalb ihres Bestimmungszwecks für einen Grossanlass verwendet würde – so etwa die Inanspruchnahme von Strassen und von Infrastrukturanlagen für eine Street Parade oder eines Militärflugplatzes für ein Rockkonzert –, braucht hier nicht entschieden zu werden. Je kürzer ein solcher Anlass zeitlich befristet ist – wie beispielsweise eine bloss wenige Stunden dauernde Sportveranstaltung –, desto weniger erscheint indessen eine förmliche, für den Gesuchsteller meistens aufwendige UVP angebracht.

E. 5.1.3

Die Umstände, dass die Open-Air-Kinoveranstaltung ohne weiteres dem Zweck einer regionalen Sport- und Freizeitanlage entspricht, die für das Kinoprojekt erforderlichen baulichen Vorkehrungen geringfügig sind und die Veranstaltung zeitlich beschränkt ist, sprechen sodann gegen die Annahme einer wesentlichen Änderung der Erlenpark-Anlage. Zwar ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass vor und nach den Kinovorführungen grössere Fahrzeugströme anfallen. Dies gilt jedoch für zahlreiche Belegungen und stellt nicht eine wesentliche Änderung der Freizeit- und Sportanlage Erlenpark dar, sondern ist eine Folge von deren bestimmungsgemässer Nutzung. Im Übrigen erscheint der blosser Umstand, dass eine bestimmte Nutzweise temporär erhebliche Verkehrsströme auslöst, mangels Bestimmtheit nicht als taugliches Kriterium für die Verpflichtung zu einer UVP. Aufgrund der geringen Intensität und der starken zeitlichen Limitierung der Nutzung des Erlenparks durch Open-Air-Kinoveranstaltungen ist nicht davon auszugehen, dass die (dem Erlenpark zuzurechnenden) Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren. Es liegt somit keine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV vor.

E. 5.1.4

Unzutreffend ist die Annahme, dass das Open-Air-Kinoprojekt aufgrund der Anzahl der Parkplätze gestützt auf Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziff. 11.4 des Anhangs zur UVPV einer UVP unterliege. Wie bereits ausgeführt, geht es vorliegend nicht um die Erstellung einer neuen Anlage, insbesondere nicht einer Parkieranlage, sondern um die Nutzungsänderung einer bestehenden Anlage, nämlich der Freizeit- und Sportanlage Erlenpark. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass kein einziger neuer Parkplatz errichtet werden soll. Geplant ist für die Open-Air-Kino-Veranstaltungen lediglich die Nutzung der bestehenden Parkplätze des Erlenparks und des GC/Campus. Die Nutzung der Parkieranlagen ist aufgrund der gebotenen Zurechnung des Kinobetriebs zum Betrieb des Erlenparks allein im Zusammenhang mit der Frage der Intensität der Nutzung dieser Anlage relevant. Inwieweit die Nutzung der Parkplätze des GC/Campus im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nach Art. 8 USG zu einer UVP-Pflicht der Gesamtanlage (Erlenpark und GC/Campus bzw. deren Parkieranlagen) führen könnte, ist bei den vorliegenden Umständen nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sich die beiden Anlagen im Zusammenhang mit den Open-Air-Veranstaltungen derart ergänzen, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten wären, was das massgebliche Kriterium für die Annahme einer Gesamtanlage wäre (vgl. dazu BGr, 23. August 2005, 1A.129/2005, E. 3.1, URP 2005, S. 735).

E. 5.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz und des Beschwerdeführers für die Open-Air-Kinoveranstaltungen ("Kino am Pool") im Erlenpark

keine UVP erforderlich ist. Anzumerken ist, dass auch eine Anlage, die nicht der UVP-Pflicht unterliegt, auf ihre Vereinbarkeit mit den bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften hin zu überprüfen ist (Art. 4 UVPV). Insofern ist auch den vom Beschwerdegegner vorgebrachten lufthygienischen Bedenken im wieder aufzunehmenden Baubewilligungsverfahren Rechnung zu tragen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt im Beschwerdeverfahren hauptsächlich der auf die Durchführung einer UVP beharrende Beschwerdegegner und wird damit kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Von den der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren auferlegten Kosten ist die Hälfte (die Hälfte von $1/5 = 1/10$) dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Immerhin ist die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren insoweit unterlegen, als der Mitbeteiligte zur Einholung eines Lärmschutzgutachtens verpflichtet wurde. Sodann ist die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner im Rekursverfahren aufzuheben. Die Voraussetzungen, um den Beschwerdegegner zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin zu verpflichten, sind gegeben (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren angemessen erscheint eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.